

GR_GERICHTE PKG 2002 36 vom 16. Januar 2002

GR Gerichte, 2002-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2002_36

FR: GR_GERICHTE PKG 2002 36 du 16 janvier 2002

IT: GR_GERICHTE PKG 2002 36 del 16 gennaio 2002

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 36

PKG 2002 Mit anderen Worten hat also ein von rechts kommender Fahrzeugführer, der aus einer bedeutungslosen Strasse in eine wichtige, doch nicht als Hauptstrasse gekennzeichnete Hauptverkehrsader einfährt, gegenüber dem von links herannahenden Verkehr keinen Vortritt. Blosser Zufahrtswege bilden mit Strassen mit grösserem Durchgangsverkehr keine Verzweigungen im Sinne von Art. 1 Abs. 8 VRV und werden diesbezüglich den vortrittslosen Feldwegen, Garage-, Parkplatz- und Fabrikausfahrten gleichgestellt. Bei der Jassa da la Storta handelt es sich um eine Privatstrasse auf der Parzelle der X. SA, die hauptsächlich als Zufahrtsstrasse von den Mitarbeitern und Lieferanten benützt wird. Die Zufahrtsstrasse mündet ostwärts in die Via Prövis und westwärts in die durch die Ortschaft S. führende Hauptstrasse. Die Jassa da la Storta ist nicht als Privatstrasse signalisiert und für jedermann zugänglich. Gemäss Rapport des Polizeipostens S. vom 11. Juni 2000 weist sie im Bereich der Einmündung in die Via Prövis eine Breite von 6,00 Meter auf, während die Via Prövis eine Breite von 5,30 Meter aufweist. Gemäss Fotoblatt des Polizeipostens S. ist die Via Prövis an der fraglichen Stelle gerade und übersichtlich. Bei dieser Strasse handelt es sich um eine Nebenstrasse. Am 2. Juni 2000 wurde die Hauptstrasse nach S. infolge von Bauarbeiten beim Kloster und beim Gemeindehaus auf die Via Prövis umgeleitet. Die Umleitung war dementsprechend signalisiert. Auf der Umfahrungsstrasse herrschte infolge der Umleitung des gesamten Verkehrs unbestritten eine sehr grosse Verkehrsmasse ein starkes Verkehrsaufkommen. Aufgrund des regen Verkehrs auf der Via Prövis waren die Bedeutungsunterschiede der beiden in Frage stehenden Strassen im massgebenden Zeitpunkt offensichtlich. M. gab am 2. Juni 2000 zu Protokoll, dass auf der Via Prövis im fraglichen Zeitpunkt «sehr viel Fahrzeugverkehr» herrschte. Sie war sich somit bewusst, dass sie in eine Strasse mit einem grossen Verkehrsaufkommen einbog. R. befuhr am 2. Juni 2000 infolge der Umleitung die Via Prövis in Richtung S. Er befand sich dabei mit einer Geschwindigkeit von ca. 35 bis

E. 40

km/h in einer fliessenden Kolonne zwischen zwei Motorrädern und befuhr in korrekter Weise die rechte Fahrbahnhälfte. Die Via Prövis bildete eine gegenüber der einmündenden Jassa da la Storta vortrittsberechtigten Durchgangsstrasse. Eine Verkehrsregelverletzung kann R. in Bezug auf die Kollision mit dem von rechts in die Via Prövis einfahrenden Personenwagen von M. im Lichte dieser Ausführungen nicht zur Last gelegt werden. Im Er-

gebnis kann somit festgehalten werden, dass die Einstellungsverfügung des Kreispräsidenten vom 9. Februar 2000 zu Recht erfolgt ist. BK 01 54 Entscheid vom 16. Januar 2002 218 36

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.